

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 29.05.1830 publ. 02.06.1830

Ehe durch Urtheil und Recht für geschlossen erklärt wird,
ist durch ein höchstes Rescript vom 2. Nov. 1. J. ist dahin abgeändert:

daß in dem abzugebenden ferneren Erkenntniße gegen den der Vollziehung der Ehe sich weigernden Beklagten, statt die Ehe für geschlossen zu erklären, der Klägerin der Name und Stand des Beklagten, so wie überhaupt die persönlichen Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten, Ehefrau desselben beygelegt, und etwaige Entschädigungs-Ansprüche am Vermögen vorbehalten werden sollen.

Die nach der Consistorialbekanntmachung vom 4. Sept. 1816. durch Urtheil und Recht für geschlossen erklärten Ehen, deren wirkliche Vollziehung jedoch hartnäckig verweigert wird, können vom Consistorium, unter Erklärung der Frau für den unschuldigen Theil, geschieden werden.

36) Regierungs - Bekanntmachung
vom 29. May, publ. am 2. Junius
1830.

Wechselzeit der
Miethwohnun-
gen in der
Stadt Delmen-
horst.

Die von der Regierung unterm 20. März 1830. erlassene Bekanntmachung, die Bestimmungen der Wechselzeit der Miethwohnungen in